

INHALT

SEITE

46	Landschaftsplan Nr. 5 – Raum Holzwickede – des Kreises Unna	85
47	Aufstellung des Bebauungsplanes Unna-Hemmerde Nr. 11 "Kleingärten Hemmerde"	87
48	5. Gestaltungssatzung in Unna, Jasminweg (innerhalb des Bebauungsplanbereiches UN-Nr. 9)	88
49	Gestaltungssatzung Unna-Mühlhausen Nr. 1 "Zur Kölke"	90
50	Gestaltungssatzung Nr. 6 der Stadt Unna für den Bereich der Grundstücke Falkenweg 9 – 15, 14 – 22 (nur gerade), 36 – 48, Sperberstraße 2 – 34 (nur gerade) im Bereich des Bebauungsplanes UN-Nr. 22	92
51	Gestaltungssatzung Afferde Nr. 1 für den Bereich Gadumer Straße 36 – 70 (nur gerade), Adlerweg 3 – 17 (nur ungerade), Adlerweg 2 – 44 (nur gerade) (Bebauungsplanbereich Afferde Nr. 3)	94
52	1. Änderung der Gestaltungsvorschrift zum Bebauungsplan Unna Nr. 35 "Hammer Straße" für den Bereich der Grundstücke zwischen Magnolienweg und Hortensienweg	96

Gestaltungssatzung Nr. 6 der Stadt Unna für den Bereich der Grundstücke Falkenweg 9 - 15, 14 - 22 (nur gerade), 36 - 48, Sperberstraße 2 - 34 (nur gerade) im Bereich des Bebauungsplanes UN-Nr. 22

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des § 81 Abs. 1 u. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna am 11. Juli 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Falkenweg 9 - 15, 14 - 22 (nur gerade), 36 - 48, Sperberstraße 2 - 34 (nur gerade), Gemarkung Unna, Flur 4, Flurstücke 207 - 210, 537, 544 - 552, 661 - 663, 281, 289, 173, 177, 178, 180 - 182, 184 - 186, 189, 190, 191, 194 - 196, 200 - 203. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Plan zu ersehen, er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Gestalterische Festsetzungen

Für den Bereich der eingeschossigen Wohnhäuser

Dachform:	Flach-, Sattel- oder Walmdach
max. Dachneigung:	45 Grad
max. Firsthöhe	gemessen von der bestehenden Deckenoberkante
	3,50 m

Drempel, Dachaufbauten und Dachterrassen sind nicht zulässig.

Für den Bereich der Reihenhäuser, bei dem der unmittelbare Grenz-nachbar noch keine Planungsabsicht zur Aufstockung etwa durch einen Bauantrag o. ä. erkennen läßt, ist eine Dachaufstockung nur giebelständig zur Hausfront zugelassen. Ansonsten sind die Dächer traufenständig zu errichten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorliegende Gestaltungssatzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (als beschlossene Satzung) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird hiermit auf § 4 Abs. 6, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 06.10.1987, hingewiesen.

Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen von Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

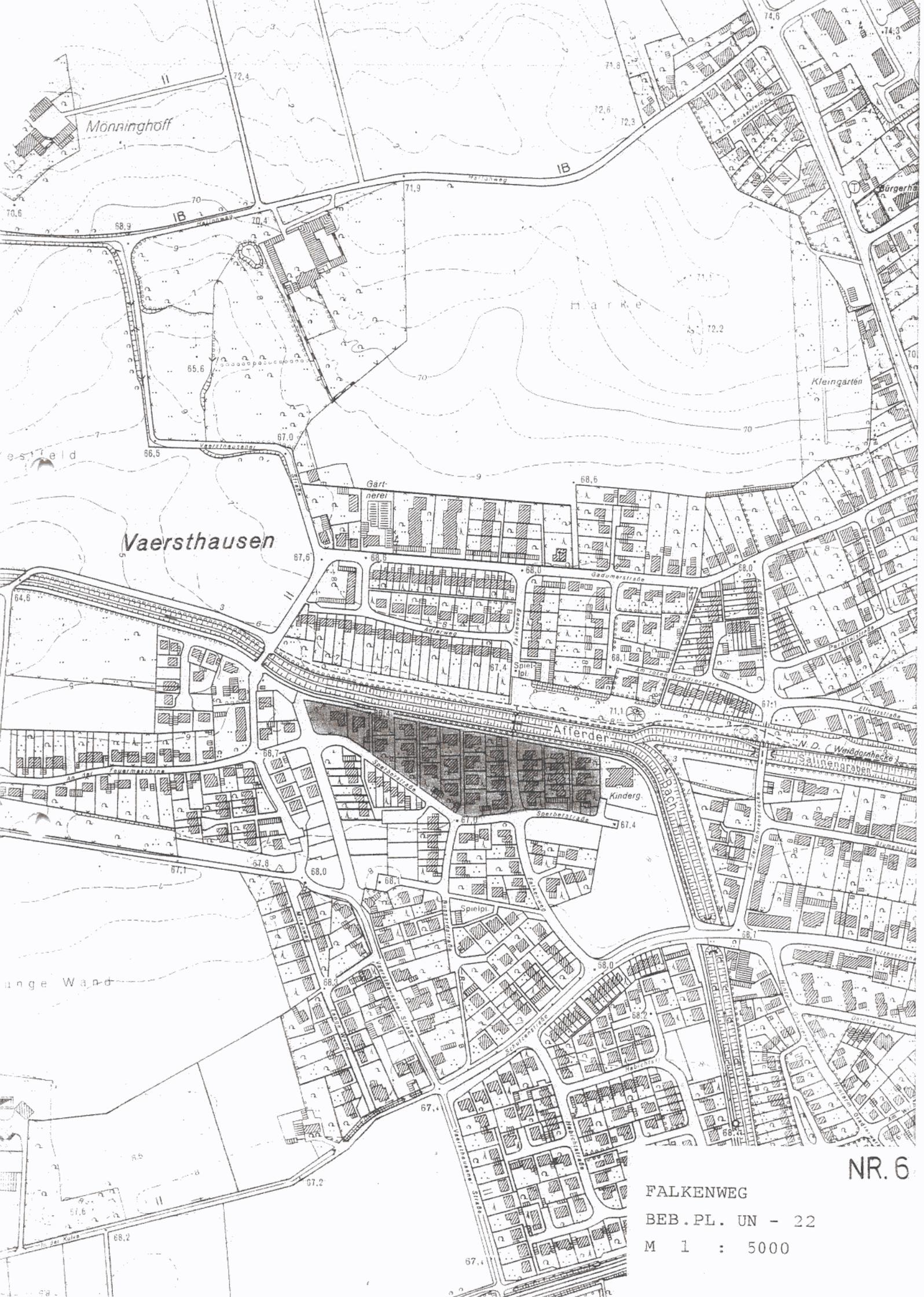
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Gestaltungssatzung liegt beim Planungsamt der Stadt Unna im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Unna, 21. August 1991

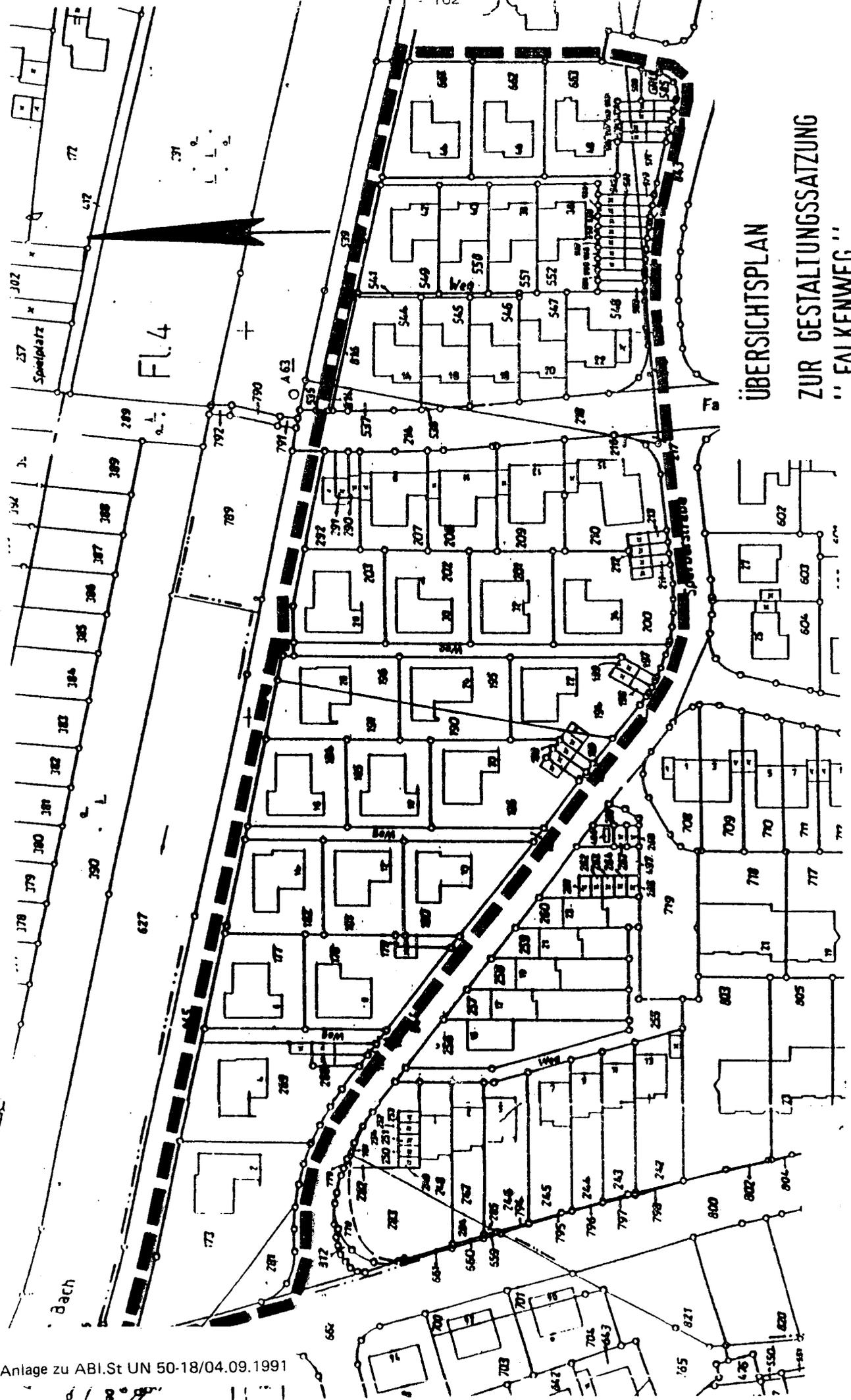
gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 50-18/04.09.1991



NR. 6

FALKENWEG
BEB.PL. UN - 22
M 1 : 5000



ÜBERSICHTSPLAN
 ZUR GESTALTUNGSSATZUNG
 " FALKENWEG "

STADT UNNA
 PLANUNGSAUSSCHUSS